

# **Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt**

Ausführungen des

## **Präsidenten des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt**

auf der

### **Landespressekonferenz am 23. September 2005**

anlässlich der Vorstellung des

J a h r e s b e r i c h t e s 2 0 0 5

des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt  
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung  
im Haushaltsjahr 2004

Teil 1

Denkschrift und Bemerkungen

Sperrfrist: 23. September 2005 bis 10:00 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

**Statement anlässlich der Vorstellung des  
Jahresberichtes 2005, Teil 1  
auf der Pressekonferenz am 23. September 2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der heutigen Vorstellung des Jahresberichtes 2005, Teil 1 – Denkschrift und Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Jahr 2004 – habe ich aus der Vielzahl verschiedenster Einzelbeiträge eine Auswahl der Fälle treffen müssen, die ich Ihnen näher vorstellen möchte.

Die vom Landesrechnungshof festgestellten Mängel sind in ganz verschiedenen Verwaltungsbereichen zu finden. Dabei geht es zum einen um die Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, die häufig zu Mindereinnahmen oder Mehrausgaben für das Land führen. Zum anderen gibt es leider auch wieder gravierende Beispiele, bei denen durch fehlerhaftes Verwaltungshandeln öffentliche Gelder verschwendet wurden.

Es ist das Anliegen des Landesrechnungshofes, mit dem Jahresbericht wiederum an Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu appellieren.

Ich hoffe sehr, dass sich die Verantwortlichen kritisch und konstruktiv mit den Feststellungen auseinandersetzen und Fehler schnell korrigieren.

Der Landesrechnungshof musste in jüngster Zeit bei zwei geprüften Maßnahmen bzw. Objekten den Versuch feststellen, millionenschwere Entscheidungen mit allen Mitteln zu rechtfertigen. Zu allererst wurde sich dabei nicht inhaltlich mit der Kritik des Landesrechnungshofes auseinandergesetzt, sondern dem Landesrechnungshof teilweise abstruse Motive vorgeworfen.

Ich kann allen versichern, dass der Landesrechnungshof auch in der Zukunft nicht nachlassen wird, zu prüfen, ob die öffentlichen Gelder sachgerecht und effizient verwendet werden. Wir werden auch weiter „den Finger in die Wunde legen“, auch wenn es den Verantwortlichen teilweise nicht gefällt.

Ich will an dieser Stelle aber auch alle die hervorheben, die in ihrer täglichen Arbeit begriffen haben und dafür sorgen, dass jeder Cent zwei- oder dreimal umgedreht wird, bevor man ihn ausgibt. Die finanzielle Lage des Landes erfordert dieses Handeln auf allen Ebenen.

Lassen Sie mich nun einige Beiträge näher vorstellen.

Im Grundsatzbeitrag des vorliegenden Berichtes setzt sich der Landesrechnungshof mit einem für die Zukunft des Landes wichtigen finanzpolitischen Thema auseinander, nämlich dem Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben. Weiterhin zeigen wir die Auswirkungen der vorzeitigen Versetzung von Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf.

**Seite 1 ff.**

**Seite 18 ff.**

## I. Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfänger und Versorgungsausgaben

Zuerst einige wesentliche Aussagen:

1. Bis zum Jahr 2020 wird die Gesamtanzahl der Versorgungsempfänger, d. h. pensionierter Beamter, auf über 10.000 angewachsen sein. Verglichen mit dem Versorgungsempfängerbestand 2004 (2.189), bedeutet das eine Erhöhung auf das knapp Fünffache.
2. Die Beamtenversorgungsausgaben werden dann jährlich über 228 Millionen € betragen – das ist ein sechsmal höherer Betrag als 2004 (36 Millionen €). In diesen Prognosen sind zwischenzeitlich erfolgte umfangreiche Kürzungen bei den Leistungen in der Beamtenversorgung bereits berücksichtigt.
3. Die gesamte bis zum Jahr 2017 voraussichtlich angesammelte Versorgungsrücklage (rund 130 bis 140 Millionen €) würde ohne zusätzliche Zuführungen nicht einmal einen Jahresbetrag der künftigen Beamtenversorgungsausgaben abdecken (über 175 Millionen €).
4. Wenn das Land ein Wirtschaftsunternehmen mit kaufmännischer Rechnungslegung wäre, müsste es in seiner Bilanz im Jahr 2020 Pensionsrückstellungen von über 10 Milliarden € ausweisen. Diese Summe stellt **nicht** die jährlichen Beamtenversorgungsausgaben, sondern den diskontierten Betrag aller künftigen Versorgungsverbindlichkeiten gegenüber seinen Beamten dar.

Seite 5 ff

Im Einzelnen:

Maßgeblich entscheidend für die künftige Höhe der Beamtenversorgungs-  
ausgaben ist – neben dem Leistungsniveau – die Anzahl der vorhandenen  
Beamten. Gab es im Jahr 1998 noch 22.108 Landesbeamte, waren im Jahr  
2004 bereits 26.098 ernannt (jeweils ohne Anwärter), das bedeutet eine Er-  
höhung um 18 v. H. Hauptursache für den Anstieg sind die Verbeamtungen  
im Schulbereich, in dem es im Jahr 2002 „nur“ 1.226 Beamtenzahlfälle gab.  
Im Lehrkräftebereich verdreifachte sich die Anzahl der Beamtenzahlfälle bis  
2004 und betrug 3.539.

**Seite 8**

**Seite 9**

Während die Leistungskürzungen in der Beamtenversorgung entlastend für  
die künftigen Pensionsbelastungen des Landeshaushaltes wirken, führt die  
Verbeamtungspraxis im Schulbereich dazu, dass künftige Landeshaushalte  
steigende Beamtenversorgungs Ausgaben zu finanzieren haben.

Umso wichtiger ist bei der Entscheidung über eine Verbeamtung neben dem  
im Grundgesetz definierten Funktionsvorbehalt für hoheitliche Aufgaben (Ar-  
tikel 33 Abs. 4 ff.) die Wirtschaftlichkeit. Die bisherigen Berechnungen bele-  
gen, dass eine Verbeamtung in der Regel unwirtschaftlich ist, wenn zum  
Zeitpunkt der Verbeamtung das 45. Lebensjahr bereits überschritten ist.

Grundvoraussetzung muss weiterhin sein, dass im Verwaltungsbereich lang-  
fristig ein entsprechender Personalbedarf vorhanden ist.

Eine für die Prognose der Versorgungsempfängerzahlen wesentliche „Stell-  
schraube“ ist dabei auch das Pensionseintrittsalter.

Das Ergebnis, der Versechsfachung der Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2020 und das trotz bereits erfolgter Leistungskürzungen, erfordert die rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen zur Absicherung ihrer Finanzierung, d.h., das Land muss im Sinne einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft Vorsorge für die Bewältigung der stark ansteigenden Beamtenversorgungsausgaben treffen.

Vor dem Hintergrund sinkender Einnahmen des Landes – durch Wegfall der Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen nach dem Solidarpakt II bis zum Jahr 2020 sowie der aufgrund des Bevölkerungsrückganges sinkenden einwohnergekoppelten Zuweisungen – wird der starke Anstieg dieser zwingenden gesetzlichen Ausgabeverpflichtungen Verdrängungseffekte auslösen und verstärkte Konsolidierungsanstrengungen erfordern.

Zwar hat der Bundesgesetzgeber 1998 bereits die Bildung einer Versorgungsrücklage vorgeschrieben. Das Land Sachsen-Anhalt hat entsprechende bundesrechtliche Vorgaben mit dem Gesetz über die Versorgungsrücklage umgesetzt. Das bis dahin angesparte Sondervermögen ist ab 2017 zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Es ist jedoch in der derzeitigen Ausgestaltung ohne weitere Zuführungen nicht geeignet, eine kapitalgedeckte nachhaltige Finanzierung sicherzustellen: Der im Jahr 2017 angesparte Betrag (rund 130 Millionen € bis 140 Millionen €) ist geringer, als **eine** Jahresausgabe für die Beamtenversorgung (über 175 Millionen €).

Der Landesrechnungshof hält es für unumgänglich, dass – wie bei den Kommunen in Sachsen-Anhalt und in einigen anderen Bundesländern – auch für den Bereich der Landesverwaltung ein Versorgungsfonds zur nachhaltigen kapitalgedeckten Finanzierung der künftig stark ansteigenden Beamtenversorgungsausgaben geschaffen wird. Wenn das Land nicht ab 2007 kontinuierlich Zuführungen zum Versorgungsfonds leistet, vergrößert sich der spätere Handlungsdruck. Je länger mit dem Aufbau einer kapitalgedeckten Vorsorge gewartet wird, desto größer werden die später notwendigen Einschnitte in anderen Bereichen. Die notwendigen Beträge dürfen natürlich nicht aus Krediten finanziert werden, sondern müssen aus Einsparungen im konsumtiven Bereich erwirtschaftet werden.

Im Zusammenhang mit diesen grundsätzlichen Ausführungen möchte ich auf ein Thema gesondert eingehen, nämlich die Auswirkungen durch:

## **II. Vorzeitige Versetzung von Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

**Seite 18 ff.**

Im Ergebnis der Prüfungen haben wir festgestellt, dass es im Pensionierungsverfahren ein umfangreiches Optimierungspotenzial gibt.

Kann ein Beamter seine Dienstpflichten auf Dauer nicht erfüllen, so ist eine frühere Versetzung (als mit 65 bzw. 63 Jahren) in den Ruhestand möglich. Die so genannte Dienstunfähigkeit liegt erst vor, wenn der Beamte keinen für

sein statusrechtliches Amt (z. B. Regierungsamtmann) vorgesehenen Dienstposten mehr ausfüllen kann. War ein Beamter z. B. im Außendienst tätig, liegt Dienstunfähigkeit erst dann vor, wenn er auch keinen entsprechenden Dienstposten des Innendienstes mehr wahrnehmen kann.

Durch eine entsprechende gesetzliche Regelung ist ab dem Jahr 1997 der Grundsatz „Rehabilitation und Weiterverwendung vor Pensionierung“ gestärkt worden – mit anderen Worten:

Es ist auch eine anderweitige unterwertige nicht seinem Amt entsprechende Weiterverwendung des Beamten ohne seine Zustimmung dann möglich, wenn so eine Pensionierung vermieden werden kann.

Der Landesrechnungshof hat einzelne Frühpensionierungsfälle genauer geprüft. Er hat u. a. festgestellt, dass Frühpensionierungen auf der Basis psychischer Erkrankungen der häufigste Grund sind und für das Land zu erheblichen, nicht verdienten Mehrausgaben führen.

Lassen Sie mich einige gravierende Fälle nennen:

- Ein Beamter wurde im Alter von 31 Jahren aus psychosomatischen Gründen frühpensioniert. Bei Zugrundelegung der Personalausgabendurchschnittssätze des Ministeriums der Finanzen ohne künftige Erhöhungen und unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Lebenserwartung wird das Land diesem Beamten eine Versorgung i. H. v. 470.000 € zahlen, die nicht durch entsprechende Dienstzeiten verdient wurde.

- Bei drei weiteren aus psychosomatischen bzw. sonstigen psychischen Gründen (wie Belastung durch tägliche Fahrwege, Magdeburg als Dienstort nicht geeignet) mit 43 bis 46 Jahren wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten entstehen Mehrausgaben von je 140.000 bis 191.000 €

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass eine großzügige Frühpensionsierungspraxis generell unwirtschaftlich ist. Das gilt insbesondere für die Fälle, bei denen es neben den finanziellen Auswirkungen der Versorgung zu Mehrbelastungen durch Wiederbesetzungen kommt.

Es gab aber noch weitere Fehler.

Durch fehlende Terminüberwachung wurde z.B. erst nach einer Krankheitsdauer von über 18 Monaten –anstatt nach 3 Monaten – ein Gutachtenauftrag beim Amtsarzt erteilt. In dem gesamten Zeitraum musste aber volle Besoldung gezahlt werden.

Bei den Prüfungen mussten wir auch feststellen, dass vielfach undetaillierte Gutachtenaufträge von den Personaldienststellen an die Amtsärzte ergangen sind.

In den meisten Fällen hatten die Dienststellen dem Amtsarzt die mit dem Dienstposten/Amt verbundenen Anforderungen nicht genau benannt. In keinem der geprüften Fälle hat die Personaldienststelle andere Einsatzmöglichkeiten ausgewiesen.

Es ist nach unserer Auffassung notwendig, dass die Landesregierung für die Personaldienststellen landeseinheitliche Vorgaben erarbeitet. Die Steigerung der Aussagefähigkeit amtsärztlicher Gutachten durch detaillierte Gutachten muss erreicht werden.

Wir haben aufgrund der vorgefundenen Tatsachen auch empfohlen, die Zentralisierung der amtsärztlichen Untersuchung – z. B. als zentrale ärztliche Untersuchungsstelle – voranzutreiben. Es muss sichergestellt sein, dass jetzt vorgefundene Frühpensionierungsgründe (z.B. soziale Behinderung in Form der Wohnortferne, Ungeeignetheit von Magdeburg als Dienstort, Dienstfähigkeit in einem anderen Umfeld – am besten Bonn wegen der Heimatnähe, Hypochondrie, Spannungsverhältnis zwischen dem starken Bedürfnis nach existenzieller Sicherung und dem Bedürfnis nach Veränderung) künftig kritisch und detailliert geprüft und möglichst ausgeschlossen werden.

**Seite 21**

**Seite 25**

Dieser Grundsatzbeitrag enthält eine Reihe weiterer Empfehlungen, die ich aus Zeitgründen allerdings nicht weiter ausführe und deshalb Ihrer Lektüre empfehle. Die Landesregierung hat – auch durch Sondersitzungen der „Personal-Chefs“ – die Personalverwaltungen sensibilisiert. Weitere konkrete Maßnahmen sind abzuwarten.

Ich komme damit zu zwei gravierenden Fällen von unverständlichem und unwirtschaftlichem Handeln.

Mit dem nächsten Fall wird deutlich, dass durch die nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung in einer Stiftung dem Land finanzieller Schaden entstanden ist.

### **III. Mangelhafte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung Kloster Michaelstein**

**Seite 84 ff.**

Das Land hat die Stiftung Kloster Michaelstein gegründet und jährlich institutionell gefördert. Das Haushaltsvolumen dieser Stiftung umfasst etwa 2,5 Millionen €. Sie finanziert sich aus Erträgen des Stiftungsvermögens, Gebühren, Eintrittsgeldern, Spenden, Mieten und Pachten. Es sind aber neben den Zuwendungen des Landes, auch Zuwendungen durch den Landkreis Wernigerode sowie der Stadt Blankenburg zu erwähnen.

Allein das Land hat zwischen 1997 und 2004 Zuwendungen i. H. v. 14,1 Millionen € an die Stiftung gezahlt.

Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Jahr 2004 ergab u. a. folgende Ergebnisse:

- Nachdem verschiedene Räumlichkeiten, wie die Wohnung des Geschäftsführers und Gästezimmer, mit einem erheblichen finanziellen Aufwand i. H. v. rund 731.000 € renoviert wurden, hat man bereits 2 1/2 Jahre später (im Jahr 2003) denselben Komplex mit einem Aufwand i. H. v. 233.000 € wieder umgebaut. Aus diesem Anlass wurden neue Küchen- und Sanitärtrakte demontiert und in der Scheune sowie Kellerräumen deponiert. Dort lagen sie zum Zeitpunkt unserer Erhebungen immer noch. Durch mehrfachen Wechsel der Nutzungsabsichten sind Mehrausgaben zu Lasten des Landes entstanden.

**Seite 87**

- Die Stiftung hatte im Jahr 2001 für rund 42.000 € eine Liegenschaft erworben und dafür ein Darlehen aufgenommen. Mit diesem Geld sollte „zur Erfüllung der touristischen Zielstellung“ auf der Liegenschaft ein Parkplatz geschaffen werden. Bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung gab es aber auf diesem Grundstück eine Pferdehaltung. Pacht hat die Stiftung dafür nicht erhoben. Das es sich hier um eine Fehlinvestition handelt, wird dadurch klar, dass zwischenzeitlich eine andere Fläche auf dem Stiftungsgelände als Parkplatz hergerichtet wurde.
- Bei der Organisation von Veranstaltungen hat die Stiftung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vielfach nicht berücksichtigt. Für eine im Jahr 2000 durchgeführte wissenschaftliche Arbeitstagung mit 15 Zuhörern entstanden Gesamtkosten in Höhe von 54.000 €. Allein die Honorare und Reisekosten für 17 Referenten und 5 Ensembles und Orchester betragen etwa 39.000 €. Als Einnahmen konnten lediglich rund 2.500 € Konzerteinnahmen verbucht werden.
- Die Stiftung hat bis zum Prüfungszeitpunkt grundlegende haushaltsrechtliche Vorschriften nicht berücksichtigt, da sie z. B.
  - die Bestimmungen zur Kassensicherheit gravierend verletzt (z. B. Nichtbeachtung des „Vier-Augen-Prinzips“),
  - ihr zustehende Mieten, Pachten, Nebenkosten, Gebühren sowie sonstige Einnahmen nicht im vollen Umfang erhoben
- Vom Landesrechnungshof wird auch die Kreditaufnahme zum Erwerb einer Liegenschaft mit einem Zinssatz von fast 6 v. H. (rund 42.000 €) kritisiert. Der Landesrechnungshof hält bei einer Einrichtung, die sich im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert, die Aufnahme von Krediten

Seite 88

Seite 86

grundsätzlich für unwirtschaftlich, da das Land für seine Kreditaufnahme günstigere Konditionen erzielt als einzelne Kreditnehmer.

- Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Regelungen zur Anwendung des Tarifrechts. Die Stiftung Kloster Michaelstein wendet den für die Arbeitnehmer der Landesverwaltung geltenden Tarifvertrag (TV LSA 2004) nicht an, da die Arbeitsverträge entsprechende Klauseln nicht enthalten.

Die Stiftung Kloster Michaelstein verstößt somit gegen ihre eigene Satzung und auch gegen das Besserstellungsverbot für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger (vgl. § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2004). Einsparmöglichkeiten bei den Personalausgaben wurden damit nicht genutzt.

Aus der Vielzahl der Beanstandungen wird auch deutlich, dass das Kultusministerium als Stiftungs- und Bewilligungsbehörde erst in den letzten zwei Jahren Mängel in deren Geschäftsführung erkannt und Maßnahmen ergriffen hat. Das Kultusministerium hat seine Aufsichtspflicht insbesondere in den Jahren vorher nur ungenügend wahrgenommen.

Vom Kultusministerium erwartet der Landesrechnungshof, dass aus den vorgefundenen Mängeln entsprechende Schlussfolgerungen für das künftige Handeln aller Stiftungen gezogen werden.

Zum nächsten Fall:

#### **IV. Unwirtschaftliche Durchführung von Hochbaumaßnahmen bei der Fachhochschule Anhalt**

Das nachfolgende Beispiel macht deutlich, dass sogenannte „Pilotvorhaben im Hochschulbaubereich“ zu erheblichen finanziellen Nachteilen für das Land geführt haben.

**Seite 126 ff.**

Das Hauptziel eines von drei Pilotvorhaben bestand darin, durch die Übertragung der Bauherrenfunktion von der Hochbauverwaltung auf das Kultusministerium, mehr Sicherheit bei Kosten und Terminen zu erlangen. Diese Zielstellung konnte nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes jedoch nicht erreicht werden.

Hier einige Beispiele für die beim Objekt „Neubau Hörsaal- und Seminargebäude und Neubau Labor und Werkstatt der Fachhochschule Anhalt, Standort Dessau“ mit Gesamtausgaben i. H. v. 14 Millionen € zu Tage getretenen gravierenden Mängel:

- Seit der Bauübergabe an den Nutzer, die im Jahr 1998 erfolgte, regnet es durch eine Glas-Stahl-Konstruktion. Bisher konnte der Mangel noch nicht behoben werden.

**Seite 131**

Das Kultusministerium hatte im Jahr 2002 im Ergebnis eines Gutachtens ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren beauftragt und hinsichtlich der Kostenübernahme für die Mängelbeseitigung eine Klage zur Architektenhaftung eingereicht.

- Die im Erdgeschossbereich vorgesehene Rampe mit einer Mindestbreite von 1,20 m, die einen behindertengerechten Zugang zum Hörsaal gewährleisten sollte, erfüllte die baulichen Anforderungen nicht. Durch die Gebäudestützen beträgt die Breite lediglich 85 Zentimeter und ist damit völlig ungeeignet. Es musste als Ersatz ein Schrägaufzug im Treppenbereich nachträglich eingebaut werden.

Auch wenn die Kosten des Aufzuges dem Architekten in Rechnung gestellt wurden, so bleibt ein Schaden in Höhe der verlorenen Herstellungskosten der Rampe. Außerdem entstehen Folgekosten, die ein solcher Schrägaufzug beispielsweise durch regelmäßig notwendige Wartungsarbeiten verursacht.

- Weiterhin wurde auf z. T. notwendige Investitionen für die Informationstechnik verzichtet, um den in der Haushaltsunterlage Bau vom Ausschuss für Finanzen so beschlossenen Kostendeckel einhalten zu können.

Ein Kostenansatz von rund 409.000 € blieb unberücksichtigt. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist jedoch zu erwarten, dass noch Ausgaben für eine Nachrüstung entstehen und dabei - durch die Herauslösung - auf die hälftige Mitfinanzierung des Bundes durch HBFG-Mittel im Zusammenhang mit der Beschaffung der DV-Geräte verzichtet wird.

Unverständlich bleibt, dass es trotz offensichtlich eklatanter Baumängel zur Bauabnahme durch Bauleitung, Projektsteuerer und Vertreter der Fachhochschule kam.

Damit kam es insgesamt zu nicht unerheblichen finanziellen Nachteilen für das Land.

Die Fülle der Mängel und die unzureichende Wahrnehmung der Überwachungs- und Kontrollpflichten durch Bauleitung und Projektsteuerer führten dazu, dass selbst nach Ablauf der von den Vertragspartnern vereinbarten Gewährleistungsfrist von fünf Jahren (nach BGB) zumindest das Foyer und der Hörsaal des Seminargebäudes bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Jahr 2004 nicht die Anforderungen an ein vollfunktionsfähiges Bauwerk erfüllen.

Weiterhin führten die mangelhafte Rechnungskontrolle des Projektsteuerers und die kritiklose Übernahme der Abschlags- und Schlussrechnungsbeträge durch die Fachhochschule Anhalt zu Überzahlungen von Honoraren und Reisekosten der Planer sowie Haupt- und Nachtragsleistungen der Firmen in Höhe von rund 267.000 €

**Seite 134**

Der Landesrechnungshof hat die Landesregierung aufgefordert, durch eine Zentralisierung von Bauherrenfunktion und Bausachverstand wirtschaftliches Bauen zu gewährleisten.

Der zum 01.01.2005 gegründete Landesbetrieb Bau muss zu der Zentralisierung der Aufgaben für den Hoch- sowie Straßenbau die vorhandenen Ressourcen mit mehr Effektivität und Effizienz einsetzen, Synergieeffekte nutzen und zugleich optimale Bedingungen für ein kostengünstiges Verwaltungshandeln schaffen.

Ineffiziente Einzellösungen müssen verhindert werden.

Auch die heute vorgestellten Beiträge machen deutlich, dass es für den Landeshaushalt durchaus Einsparmöglichkeiten gibt.

Diese müssen konsequent erkannt und ausgenutzt werden. Die künftige Entwicklung der Einnahmesituation wird sich nicht verbessern – das Gegenteil ist zu erwarten. Wenn das Land die finanzpolitisch außerordentlich wichtige Zielstellung umsetzen will, ab dem Jahr 2011 auf neue Schulden zu verzichten, muss jeder Euro / jeder Cent sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden.